



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 4. Juni 2022

Nr. 22

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Anzeige der Firma Evonik Operations GmbH, Herzogstraße 28, 44651 Herne zur störfallrelevanten Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage S. 225 – Antrag der Hochsauerlandwasser GmbH, Aufm Brinke 11, 59872 Meschede, auf Erteilung einer Erlaubnis gem. § 8 ff. WHG zur Entnahme von Grundwasser und Uferfiltrat auf dem Grundstück der Gemarkung Meschede-Stadt, Flur 9, Flurstück 1089 der Stadt Meschede S. 226 – Antrag der RWE Power AG, Stüttgenweg 2, 50935 Köln, auf Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb einer Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage am Veredlungsstandort Knap-sacker Hügel in Hürth S. 227

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung der Verbandsversammlung am 24.06.2022 S. 228 – Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Olpe Feststellung über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) S. 228 – Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Personennahverkehr Westfalen-Süd (ZWS) S. 229 – Tagesordnung der Sitzung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Gevelsberg, Ennepetal, Wetter (Ruhr) und Breckerfeld S. 229 – Kraftloserklärung der Sparkasse Wittgenstein S. 229 – Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein S. 230 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 230 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 230 – Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 231 – Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt S. 231

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 231

Hinweis

für die Bezieher des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Arnsberg
Dieser Ausgabe liegt aus redaktionellen Gründen kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

366. Anzeige der Firma Evonik Operations GmbH, Herzogstraße 28, 44651 Herne zur störfallrelevanten Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 04.06.2022
900-0911928-1321/IBA-0017

Öffentliche Bekanntmachung

einer Entscheidung nach § 15 Abs. 2a des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG), i. V. mit dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 01.09.2021 zu „Auslegungsfragen zu

unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht“.

Die Firma Evonik Operations GmbH, Herzogstraße 28, 44651 Herne, hat mit Datum vom 08.04.2022 die störfallrelevante Änderung einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage (hier: IP 2- und IP 3-Anlage) auf Ihrem Grundstück in 44651 Herne, Herzogstraße 28, Gemarkung Wanne-Eickel, Flur 42, Flurstück 1414 angezeigt.

Sie umfasst insbesondere folgende Maßnahmen:

IP 2-Anlage

Die Installation einer PLT-Schutzeinrichtung PZ-025 in SIL2-Qualität (zuvor PLT-Überwachungseinrichtung PS-025), die bei einem Ansprechdruck von 10 mbarü die Austragepumpen GA-4103 A/R abschaltet und somit als Absicherung des sicherheitsrelevanten Aceton-tanks FB-4103 (Bau 1264) gegen unzulässigen Unterdruck dient.

IP 3-Anlage

Die Erweiterung der bestehenden Schutzeinrichtung an den sicherheitsrelevanten Behältern B-7130 und B-7135 in SIL3-Qualität (zuvor SIL2) gegen unzulässig

hohen Druck durch sicherheitsgerichtetes Schließen der neuen Armatur PV(Z)713521 auf der gemeinsamen Druckseite der Pumpen P-7001 und P-7002 mittels der Drucktransmitter PZ+713521 und PZ+713522, 15 s zeitverzögert zum Abschalten der vorgenannten Pumpen.

In Verbindung mit der o. g. sicherheitsgerichteten prozessleitetechnischen Maßnahme PZ+713521 und PZ+713522 wird die Füllstandsmessung LZ+713019 ebenfalls in SIL3-Qualität ausgeführt.

Das angezeigte Vorhaben bedarf keiner Genehmigung gemäß § 16a BImSchG. Durch die Änderung der Anlage wird der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, räumlich nicht noch weiter unterschritten und auch keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Keller

(239)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 225

**367. Antrag der Hochsauerlandwasser GmbH,
Auf'm Brinke 11, 59872 Meschede, auf Erteilung
einer Erlaubnis gem. § 8 ff. WHG zur Entnahme
von Grundwasser und Uferfiltrat auf dem
Grundstück der Gemarkung Meschede-Stadt,
Flur 9, Flurstück 1089 der Stadt Meschede**

Bezirksregierung Arnsberg Lippstadt, 24.05.2022
54.30.20-034/2022-001

Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Im Rahmen des o. g. Verfahrens beantragt die Hochsauerlandwasser GmbH die Entnahme von Grundwasser und Uferfiltrat (950.000 m³/a).

Die Entnahme dient der öffentlichen Trinkwasserversorgung im Versorgungsgebiet der Hochsauerlandwasser GmbH, insbesondere im Bereich von Meschede.

Die beantragte Entnahmemenge an Grundwasser und Uferfiltrat umfasst maximal 950.000 m³/a für weitere fünf Jahre. Die Höhe der beantragten Entnahmemenge entspricht damit der Höhe der bisher genehmigten Entnahmemenge. Die bestehenden Entnahmeverrichtungen sollen unverändert weitergenutzt werden. Somit besteht keine Notwendigkeit von baulichen Veränderungen und es sind keine zusätzlichen Inanspruchnahmen von weiteren Flächen oder zusätzlichen Böden erforderlich. Die bisher erlaubten 950.000 m³/a werden als bestehende Vorbelastung angesehen.

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg ergibt sich aus § 4 i.V.m. Ziffer 20.1.7 des Anhangs II und § 2 i.V.m. Anhang I der ZustVU NRW.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Erlaubnis oder einer Bewilligung gemäß § 8 ff. WHG. Zugleich fällt das Vorhaben unter § 2 Abs. 4 UVPG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 13.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG:

Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³.

Bei diesem Vorhaben ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG durch die zuständige Behörde vorzunehmen.

Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG auf Grundlage geeigneter Angaben der Vorhabenträgerin und unter Berücksichtigung eigener Betrachtungen und Ermittlungen sowie der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Bei der Vorprüfung wird festgestellt, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, welche für die Zulassung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Zur Vorbereitung der Vorprüfung hat die Vorhabenträgerin geeignete Angaben zu den Merkmalen und dem Standort des Vorhabens sowie der Art und den Merkmalen möglicher Auswirkungen mit den Antragsunterlagen eingereicht.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der vorgeschriebenen überschlägigen Prüfung ergab, dass das geplante Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Demnach besteht keine UVP-Pflicht für das beantragte Vorhaben.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende wesentliche Aspekte:

Bei dem o.g. Vorhaben der Hochsauerlandwasser GmbH handelt es sich um den Weiterbetrieb der bereits langjährig bestehenden Entnahmeverrichtungen für fünf Jahre, für den keine neuen Eingriffe und damit auch keine zusätzlichen Inanspruchnahmen von weiteren Flächen oder zusätzlichen Böden erforderlich sind.

Die beantragte Entnahmemenge ändert sich im Vergleich zum bisherigen Wasserrecht nicht. Die bestehende Entnahme hat bisher zu keinen negativen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt geführt. Auch andere nachteilige Umweltauswirkungen sind bislang nicht erkennbar.

Anhand der durchgeführten Einzelfallbetrachtung lässt sich als Fazit feststellen, dass durch die beantragte Entnahme von Grundwasser und Uferfiltrat erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß UVPG nicht zu besorgen sind.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG). Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Thomas Przybyla

(381)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 226

**368. Antrag der RWE Power AG, Stüttgenweg 2,
50935 Köln, auf Planfeststellung für die
Errichtung und den Betrieb einer
Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage am
Veredlungsstandort Knapsacker Hügel in Hürth**

Bezirksregierung Arnsberg Düren, 25.05.2022
Abteilung 6 Bergbau und
Energie in NRW
61.05.2-2019-3

Bekanntmachung

**Planfeststellungsverfahren für die Errichtung und
den Betrieb einer Klärschlamm-Monoverbrennungs-
anlage der RWE Power AG am Veredlungsstandort
Knapsacker Hügel in Hürth nach §§ 52 Abs. 2a, 57 a
BBergG i. V. m. § 1 Nr. 9 UVP-V Bergbau i. V. m. und
Anlage 1 Nr. 8.1.1.2 UVPG**

Online Konsultation im Anhörungsverfahren

Die Firma RWE Power AG hat am 06.10.2021 einen Rahmenbetriebsplan für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage“ am Veredlungsstandort Knapsacker Hügel, für dessen Zulassung ein Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, eingereicht.

Die Antragsunterlagen sowie der UVP-Bericht wurden nach ortsüblicher Bekanntmachung in der Zeit vom 08.11. bis 08.12.2021 gemäß der zugehörigen öffentlichen Bekanntmachung zur Einsichtnahme ausgelegt bzw. konnten im Internet eingesehen werden. Die Einwendungsfrist endete am 20.01.2022.

Im Rahmen einer Online-Konsultation werden der Antragstellerin, den Kommunen, den Behörden, den Betroffenen und denjenigen, die eine Einwendung erhoben oder eine Stellungnahme abgegeben haben, die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen über eine Internetseite passwortgeschützt in pseudonymisierter Form zugänglich gemacht.

Hierzu wurden alle fristgerecht eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen geprüft und in einer Synopse aufbereitet.

Gesetzliche Grundlage für eine Online-Konsultation ist § 5 Abs. 2 bis 5 i. V. m. § 1 Nr. 9 des Planungssicherungsgesetzes vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1041) in der zurzeit geltenden Fassung (PlanSiG).

Die **Online-Konsultation** findet statt von

Montag, den 13. Juni 2022

bis Montag, den 11. Juli 2022

Der Termin wird hiermit gemäß § 5 Abs. 3 PlanSiG i. V. m. § 73 Abs. 6 S. 2 VwVfG NRW und § 2 Abs. 1 PlanSiG bekannt gemacht.

Die Teilnehmer der Online-Konsultation können sich bis zum Ablauf der Äußerungsfrist, **Montag, den 11. Juli 2022, um 23:59 Uhr schriftlich** bei der

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW
Dezernat 61
Goebenstraße 25
44135 Dortmund

oder elektronisch unter der E-Mail-Adresse:

konsultation-knapsack@bra.nrw.de

äußern.

Kosten, die durch die Teilnahme an der Online-Konsultation entstehen, werden nicht erstattet.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Die **Online-Konsultation ist nicht öffentlich**. Zur Teilnahme berechtigt sind neben den Vertretern der Vorhabenträgerin und der beteiligten Behörden, nur Betroffene sowie diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben.

Für die Teilnahme von Betroffenen ist eine Anmeldung unter der E-Mail-Adresse

Konsultation-knapsack@bra.nrw.de

In der Zeit von

Montag, den 06. Juni 2022

bis Montag, den 11. Juni 2022

erforderlich.

Dabei müssen Sie unter Angabe von persönlichen Daten Ihre Betroffenheit entsprechend nachweisen. Der Nachweis erfolgt durch eine digitale Ablichtung der Rückseite des Personalausweises, ggf. eines Grundbuchauszuges und ggf. einer Vollmacht. Die mit der Identitätsprüfung erhobenen persönlichen Daten werden zum Verfahrensvorgang genommen.

Die Behörden, die Vorhabenträgerin und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden durch die Bezirksregierung Arnsberg hinsichtlich der Modalitäten der Online-Konsultation individuell schriftlich benachrichtigt und benötigen keine weitere Anmeldung.

2. Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist nicht verpflichtend. Unabhängig von der Teilnahme wird die Planfeststellungsbehörde die im Einwendungsschreiben vorgebrachten Argumente prüfen und über diese entscheiden. Eine Wiederholung der Einwendung ist somit nicht erforderlich.

3. Mit der Möglichkeit zur erneuten Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation wird keine neue, zusätzliche Einwendungsmöglichkeit eröffnet, d.h. über die bereits vorgebrachten Argumente können keine neuen Sachargumente vorgebracht und im Verfahren berücksichtigt werden.

4. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Die durch Vertreterbestellung entstehenden Kosten werden nicht erstattet.

5. Die Regelung über die Online-Konsultation lassen den bereits eingetretenen Ausschluss von Einwendungen unberührt (§ 5 Abs. 4 PlanSiG).

6. Bei Unterschriftenlisten oder gleichlautenden Schreiben, auf denen ein Vertreter benannt wurde, erhält nur dieser die Benachrichtigung über eine Online-Konsultation.

7. Mit Abschluss der Online-Konsultation ist das Anhörungsverfahren beendet.

8. Die mit der Zugangskontrolle erhobenen persönlichen Daten werden zum Verfahrensvorgang genommen und archiviert.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung wird auch über folgende Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg zugänglich gemacht:

<https://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen>

sowie gemäß § 20 Abs. 2 UVPG auf der Website des zentralen Portals (Umweltverträglichkeitsprüfungen Nordrhein-Westfalen)

<https://uvp-verbund.de/nw>

im o. g. Zeitraum zugänglich gemacht.

Ferner wird auf die **Datenschutzerklärung** verwiesen, die auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter der <https://www.bra.nrw.de/4003085> abgerufen werden kann.

Im Auftrag:

gez. Kuhnke

(567)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 227

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

369. Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung der Verbandsversammlung am 24.06.2022

Sparkassenzweckverband Welver, 04.06.2022
der Städte Soest und Werl und
der Gemeinden Bad Sassendorf,
Ense, Lippetal, Möhnesee,
Welver und Wickede (Ruhr)

Am Freitag, 24.06.2022, findet um 15.00 Uhr im Blauen Saal des Rathauses der Stadt Soest, Zugang über Domplatz, 59494 Soest, eine Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Soest und Werl und der Gemeinden Bad Sassendorf, Ense, Lippetal, Möhnesee, Welver und Wickede (Ruhr) statt.

Tagesordnung:

Folgende Tagesordnungspunkte werden öffentlich behandelt:

1. Wahl eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
2. Vorlage des Jahresabschlusses 2021 der Sparkasse SoestWerl
 - 2.1 Entlastung der Sparkassenorgane
 - 2.2 Gewinnverwendung
3. Entlastung des Verbandsvorstehers
4. Fusion der Sparkassen SoestWerl und Lippstadt zum 01.01.2023
 - 4.2 Vereinigung der Sparkasse SoestWerl und der Sparkasse Lippstadt im Wege der Aufnahme
 - 4.3 Zustimmung zum Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages
 - 4.4 Eingliederung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Lippstadt, Warstein, Rùthen, Erwitte und der Gemeinde Anröchte in den Zweckverband der Sparkasse SoestWerl

4.5 Änderung der Satzung des erweiterten Zweckverbandes

4.6 Änderung der Satzung der Sparkasse

5. Nachwahlen zum Verwaltungsrat

7. Verschiedenes

Nicht öffentlich:

4.1 Vorstellung der Rahmenbedingungen für eine Fusion der Sparkassen SoestWerl und Lippstadt durch die Unternehmensberatungsgesellschaft zeb, Münster

6. Genehmigung der Bestellung von Geschäftsführern S-Projekt SoestWerl GmbH

gez. Garzen

Vorsitzender der Verbandsversammlung

(214)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 228

370. Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Olpe Feststellung über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Antrag der Fa. ABO Wind AG, Unter den Eichen 7, 65195 Wiesbaden, auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Kreis Olpe

Olpe, 20.05.2022

Der Landrat

Untere Immissionsschutzbehörde

682 0113 119

Die Fa. ABO Wind AG, Unter den Eichen 7, 65195 Wiesbaden beantragte am 22.03.2022 eine Genehmigung gemäß § 9 Bundeswaldgesetz in Verbindung mit § 39 Landesforstgesetz NRW zur Rodung von Wald zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart.

Die Fa. ABO Wind beabsichtigt Wald in einer Größenordnung von ca. 1,70 ha auf dem Gebiet der Stadt Lenestadt, Gemarkung Oedingen, roden zu lassen. Das Rodungsgebiet liegt östlich des Ortsteils Oedingen und grenzt nordöstlich an die Gemeinde Eslohe sowie südöstlich an die Stadt Schmalleben. Östlich gelegen befindet sich die Erhöhung Herrscheid. Es ist vorgesehen, den aufstehenden Wald zur Vorbereitung der Errichtung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zu roden. Es ist beabsichtigt, einen Teil der Fläche zu überbauen, ein weiterer Teil wird nach Abschluss der Baumaßnahme wiederaufgeforstet.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das oben genannte Vorhaben nicht erforderlich ist. Von dem Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Auswirkungen sind in ihrem Ausmaß, der Komplexität, Dauer, Wahrscheinlichkeit, Häufigkeit und Reversibilität in ihrer Gesamtheit als nicht erheblich zu betrachten.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um ein Projekt nach Nr. 17.2.3 der Anlage 1 (Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben“) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für dieses Vorhaben ist eine standortbezogene bzw. allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Diese Feststellung ist nach § 7 Abs. 3 Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die der Prüfung zu Grunde gelegten Unterlagen und die Begründung der Feststellung können auf Antrag nach § 3 Umweltinformationsgesetz (UIG) bei der zuständigen Dienststelle des Kreises Olpe, Der Landrat, Westfälische Straße 75, 57462 Olpe eingesehen werden.

Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Gemäß § 27a VwVfG NRW kann die Bekanntmachung auch auf der Homepage des Kreises Olpe unter <http://www.kreisolpe.de/Kreisverwaltung/Bekanntmachungen> eingesehen werden.

In Vertretung:

gez. Scharfenbaum

Kreisdirektor

(253)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 228

371. Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Personennahverkehr Westfalen-Süd (ZWS)

Zweckverband Siegen, 24.05.2022

Personennahverkehr
Westfalen-Süd (ZWS)

Die 2. Sitzung des Beirats des Zweckverbandes Personennahverkehr Westfalen-Süd (ZWS) findet am

**Mittwoch, 08.06.2022, um 18.00 Uhr
in der Weißtalhalle in Kaan-Marienborn,
Blumertsfeld 2, 57074 Siegen**

mit folgender Tagesordnung statt:

1. Begrüßung
2. Angebotsqualität
3. Sachstand Mobilstationen
4. Umsetzung Ersatzkonzept A 45
5. Fahrplanbestellung 2023
6. Förderprogramm § 12 ÖPNVG NRW für 2023
7. Nahverkehrsplan NWL - Rahmenbedingungen und Auswirkungen
8. Verstetigung Markttest RB 94
9. Anfragen der Städte und Gemeinden

Zeit und Ort der Sitzung des Beirats sowie die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

gez. Andreas Müller

Vorsitzender der Verbandsversammlung

(130)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 229

372. Tagesordnung der Sitzung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Gevelsberg, Ennepetal, Wetter (Ruhr) und Breckerfeld

Sparkasse an Ennepe Gevelsberg, 27. 5. 2022
und Ruhr

Der Sparkassenzweckverband der Städte Gevelsberg, Ennepetal, Wetter (Ruhr) und Breckerfeld gibt bekannt, dass die Sitzung der Zweckverbandsversammlung am

15. Juni 2022 um 17.00 Uhr

im Sitzungssaal des EnnepeFinanzCenters der Sparkasse an Ennepe und Ruhr, Mittelstr. 2-4, 58285 Ge-

velsberg, in öffentlicher Sitzung folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

Tagesordnung

1. Bericht über die Geschäftsentwicklung der Sparkassen Gevelsberg-Wetter und Ennepetal-Breckerfeld im Geschäftsjahr 2021
 2. Entlastung der Sparkassenorgane gemäß § 8 Abs. 2 Buchstabe f) SpkG NW
 - a) Entlastung der Organe der Sparkasse Gevelsberg-Wetter
 - b) Entlastung der Organe der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld
 3. Entlastung des Vorstandsvorstehers für das Geschäftsjahr 2021 gemäß § 15 Abs. 5 GkG NW
 - a) Vorstandsvorsteher Sparkassenzweckverband Gevelsberg-Wetter
 - b) Vorstandsvorsteher Sparkassenzweckverband Ennepetal-Breckerfeld
 4. Beschluss auf Vorschlag des Verwaltungsrates über die Verwendung des Jahresüberschusses 2021 gemäß § 8 Abs. 2 Buchstabe g) und § 24 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 25 SpkG NW
 - a) Verwendung Jahresüberschuss 2021 der Sparkasse Gevelsberg-Wetter
 - b) Verwendung Jahresüberschuss 2021 der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld
 5. Jährlicher Bericht über die Einhaltung des Corporate Governance Kodex für Sparkassen in NRW
 6. Verschiedenes
- (186) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 229

373. Kraftloserklärung der Sparkasse Wittgenstein

Durch Beschluss des Vorstandes werden die unten näher bezeichneten Sparurkunden gem. § 13 SpkVO für kraftlos erklärt.

Die entstandenen Kosten tragen die Antragssteller.

Konto-Nummern 41 417 544, 41 417 551

Tatbestand und Entscheidungsgründe

Die Antragssteller haben den Verlust der Sparurkunden und die Tatsachen, von denen ihre Berechtigung abhängt, glaubhaft gemacht.

Die Aufgebote sind durch Aushang in der Schalterhalle der Sparkasse Wittgenstein, sowie durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg, bekannt gemacht worden.

Rechte Dritter auf die Urkunden sind vor der Kraftloserklärung nicht angemeldet worden.

Bad Berleburg, 23. 5. 2022

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(96)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 229

374. Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein

Es wird das Aufgebot für die unten näher bezeichnete Sparkassenurkunde der Sparkasse Wittgenstein beantragt.

Die Inhaber werden aufgefordert, ihre Rechte gegenüber dem Sparkassenvorstand innerhalb der nachfolgend genannten Frist anzumelden und die Urkunde vorzulegen.

Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Konto-Nr. 31 478 175, Aufgebotsfrist vom 24. 5. 2022 bis 24. 8. 2022

Bad Berleburg, 23. 5. 2022

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(75) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 230

375. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommenen, am 27. 1. 2022 aufgebote-
nen Sparurkunden Nrn. DE50 4305 0001 0335 0689
12, DE28 4305 0001 0335 0689 20, DE27 4305 0001
0335 0689 38 und DE05 4305 0001 0335 0689 46 sind
bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt wor-
den.

Die Sparurkunden Nrn. DE50 4305 0001 0335 0689
12, DE28 4305 0001 0335 0689 20, DE27 4305 0001
0335 0689 38 und DE05 4305 0001 0335 0689 46
werden für kraftlos erklärt.

D 11/22

Bochum, 12. 5. 2022

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(78) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 230

376. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommenen, am 27. 1. 2022 aufgebote-
nen Sparurkunden Nrn. DE35 4305 0001 0346 2113
78 und DE36 4305 0001 0346 2113 60 sind bis zum
Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunden Nrn. DE35 4305 0001 0346 2113
78 und DE36 4305 0001 0346 2113 60 werden für
kraftlos erklärt.

E 10/22

Bochum, 12. 5. 2022

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(68) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 230

377. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 3. 2. 2022 aufgebote-
ne Sparkassenbuch Nr. DE62 4305 0001 0360 5798
90 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorge-
legt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE62 4305 0001 0360 5798
90 wird für kraftlos erklärt.

M 13/22

Bochum, 19. 5. 2022

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 230

378. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 3. 2. 2022 aufgebote-
ne SparkassenbuchPlus Nr. DE88 4305 0001 0336 4451
43 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt
worden.

Das SparkassenbuchPlus Nr. DE88 4305 0001 0336
4451 43 wird für kraftlos erklärt.

C 12/22

Bochum, 19. 5. 2022

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 230

379. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE22 4305 0001
0307 2623 29 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Gutha-
bens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum
ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE22 4305 0001
0307 2623 29 wird hiermit aufgefordert, binnen drei
Monaten, spätestens in dem am 5. 9. 2022, 9.30 Uhr,
vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anbe-
raumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorla-
ge des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls
die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen
wird.

H 38/21

Bochum, 5. 9. 2022

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 230

380. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE02 4305 0001
0346 6585 60 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Gutha-
bens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum
ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE02 4305 0001
0346 6585 60 wird hiermit aufgefordert, binnen drei
Monaten, spätestens in dem am 5. 9. 2022, 9.00 Uhr,
vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anbe-
raumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorla-
ge des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls

die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

K 37/21

Bochum, 5. 9. 2022

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 230

381. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 404 041 683 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 20. 5. 2022

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(55)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 231

382. Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3 700 077 740 ist am 23. 2. 2022 aufgegeben worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 23. 5. 2022

Sparkasse Lippstadt

gez. Unterschrift

(50)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 231

E

Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Halle 24 e. V.“, eingetragen beim Amtsgericht Hagen unter VR 2861, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Henning Rahn, Hammerstraße 8, 58135 Hagen,

Nico Niermann, Mecklenburger Straße 4e, 58089 Hagen. (35)

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Junge Virtuosen – Verein zur Förderung junger Musiktalente e. V.“, eingetragen beim Amtsgericht Dortmund unter VR 6354, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei dem Liquidator anzumelden.

Carl Werner Schmölder, Kleiner Waldhausweg 17, 44229 Dortmund. (35)

Satt ist gut. Saatgut ist besser.

Wer sich selbst versorgen kann, führt ein Leben in Würde.

brot-fuer-die-welt.de/saatgut

IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00

Mitglied der **actalliance**



Würde für den Menschen.

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH

Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

Weitere Infos, auch zum eMail-Abo: <https://becker-druck-verlag.de/amtsblatt/>

